

## **Beitragsordnung der Spörgelhof e.G.**

Die Generalversammlung der Spörgelhof e.G.

hat am 03.03.2021

folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **§ 1 Gültigkeit**

1) Die Beitragsordnung gilt gemäß Satzung § 5 Absatz 2 Satz f. Änderungen an dieser Beitragsordnung müssen per Mehrheitsbeschluss von der Generalversammlung der Spörgelhof e.G. vorgenommen werden.

2) Diese Beitragsordnung regelt die Bedingungen für Personen, die mit der Spörgelhof e.G. einen Vertrag über den Bezug von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden: Erntevertrag) eingehen. Durch den Abschluss solcher Verträge, wird die landwirtschaftliche Produktion der Spörgelhof e.G. finanziert.

### **§ 2 Sonderrechte der Mitglieder der Spörgelhof e.G.**

1) Mitglieder der Spörgelhof e.G. sind vorrangig berechtigt, zusätzlich zur Mitgliedschaft einen Erntevertrag mit der Spörgelhof e.G. einzugehen und dementsprechend landwirtschaftliche Erzeugnisse der Spörgelhof e.G. zu beziehen. Die Teilnahme am Bietverfahren ist gemäß § 3 den Mitgliedern der Spörgelhof e.G. vorbehalten.

2) Für Erntebeziehende, die nicht Mitglied der Spörgelhof e.G. sind, berechnet sich die monatliche Zahlung für einen Ernteanteil aus dem Durchschnittswert pro Ernteanteil und Monat gemäß § 3, Absatz 1 zzgl. eines Aufschlags in Höhe von dreißig Prozent auf diesen Betrag (inkl. MWSt). Über Ausnahmen von dieser Regelungen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den zuständigen AG's.

### **§ 3 Preisbildung für Ernteanteile**

1) Der Finanzbedarf wird für jedes Anbaujahr vom Vorstand der Spörgelhof e.G. kalkuliert und vom Aufsichtsrat auf Plausibilität geprüft. Auf dieser Grundlage wird ein durchschnittlicher Sollwert pro Ernteanteil und Monat errechnet. Diesen Sollwert beschließt die Generalversammlung.

2) Auf der Basis des in 1) ermittelten Wertes wird vor Beginn des Anbaujahres für erntebeziehende Mitglieder der Spörgelhof e.G. ein digitales anonymisiertes Bietverfahren durchgeführt, bei dem die gemäß § 2 berechtigten Personen im Sinne ihrer Wertwahrnehmung für die im Erntevertrag des jeweiligen Mitglieds vereinbarte Lieferung von Ernteanteilen und ihrer individuellen Zahlungsbereitschaft je drei Gebote (inkl. MWSt.) für einen Ernteanteil abgeben.

3) Das Bietverfahren endet, sobald 75 Prozent der berechtigten Personen ihre Gebote abgegeben haben. Anschließend teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, bei welchem der drei Gebote im Mittel der Finanzbedarf gedeckt ist und ob ggf. Aufschläge nötig sind. Über die Höhe dieser Aufschläge entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

### **§ 4 Lieferung der Ernteanteile**

1) Der Erntevertrag wird gültig, sobald er in digitaler Form der zuständigen AG vorliegt und durch diese bestätigt wurde.

2) Erntebeziehende erhalten in der Regel an 50 Wochen im Jahr einen Ernteanteil. Die Zeit vom 24.12. bis 1.1. ist davon ausgenommen. Aus wirtschaftlichen Gründen können die Gärtner\*innen zwei Lieferungen zu einer Lieferung zusammenfassen, sodass die Lieferung nicht wöchentlich, sondern im vierzehntägigen Turnus durchgeführt wird. In der Regel ist dies vom 01.01. bis 30.04. der Fall, wenn der Großteil des Ernteanteils aus Lagerware besteht. Witterungsbedingt kann sich dieser Zeitraum verlängern. Hierüber entscheidet der Vorstand in Absprache mit den zuständigen Gärtner\*innen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Spörgelhof e.G. aus.

3) Erntebeziehende haben in Ausnahmefällen das Recht, Lieferungen auszusetzen und im selben Umfang an darauf folgenden Lieferungen den doppelten Ernteanteil zu beziehen. Für das Abbestellen des Ernteanteils und das Bestellen des doppelten Ernteanteils ist ein entsprechender Eintrag der Erntebeziehenden in die gültige Lieferliste notwendig, die über den internen Bereich auf spoergelhof.de aufgerufen werden kann. Der Eintrag ist nur dann gültig, wenn er in der Zeit vom Mittwoch 00.00 Uhr der Woche, die dem von der Änderung betroffenen Liefertermin vorangeht, bis Montag 23.00 Uhr in der Woche des von der Änderung betroffenen Liefertermins vollzogen wird.

4) Die Lieferung der Ernteanteile erfolgt regelmäßig an von den Mitgliedern der Genossenschaft festgelegten Abholstationen, wo Erntebeziehende ihre Anteile abholen. Erntebeziehende können eine der vorhandenen Abholstationen wählen, sofern jeweils Kapazitäten zur Abholung vorhanden sind. Sollte eine Abholstation vorübergehend nicht betrieben, aufgelöst werden oder umziehen müssen, ist die Abholung an einer anderen Abholstation vorzunehmen. Über die Details und über die Integration in die Organisations- und Kommunikationsprozesse an der neuen Station, informieren sich die Erntebeziehenden selbstständig.

5) Ein Probemonat ist auf Anfrage bei der zuständigen AG möglich.

## **§ 5 Bezahlung der Ernteanteile**

1) Der aus § 3 Absatz 1 hervorgehende monatliche Beitrag, wird jeweils am ersten Bankarbeitstag des laufenden Monats per Lastschrift durch die Spörgelhof e.G. eingezogen. Über Ausnahmen vom Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den zuständigen AG's.

2) Erntebeziehende achten auf Kontodeckung und melden sich bei diesbezüglich auftretenden Problemen rechtzeitig beim Vorstand. Dieser behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, binnen vierzehn Tagen zu mahnen. Eine Mahngebühr wird berechnet. Bleibt die Forderung unausgeglichen, wird zusätzlich zum geschuldeten Monatsbeitrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro fällig. Übersteigt der Zahlungsverzug eine Frist von sechzig Tagen, ist der Vorstand berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

## **§ 6 Kündigung und Ausstieg**

Das Anbaujahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser Vertrag nicht drei Monate vor Laufzeitende zum 31.1. des jeweiligen Anbaujahres in Textform per E-Mail [ausstieg@spoergelhof.de](mailto:ausstieg@spoergelhof.de) gekündigt wurde. Über Ausnahmen von diesen Fristen und Ausstiegsterminen kann der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Arbeitsgruppe entscheiden. Es besteht kein Anspruch auf anderweitige Entscheidungen.

## **§ 7 Sonstiges**

1) Änderungen der persönlichen Angaben im Erntevertrag sind dem Vorstand oder der zuständigen Arbeitsgruppe innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen.

2) Erntebeziehende sind verpflichtet, sich beim allgemeinen Email-Verteiler der Gemeinschaft unter [gemeinschaft.spoergelhof@lists.riseup.net](mailto:gemeinschaft.spoergelhof@lists.riseup.net) einzutragen und die darüber geteilten Ankündigungen und Informationen zu beachten. Insbesondere gilt es hierbei, Einladungen zu Versammlungen wahrzunehmen, sich an Arbeitsgruppen zu beteiligen und den Aufrufen zu regelmäßig stattfindenden kollektiven Arbeitseinsätzen auf dem Hof Folge zu leisten, um die Interessen der Gärtnernden, der Konsumierenden und aller Beteiligten der Spörgelhof e.G. im Sinne einer interaktiven, lebendigen Gemeinschaft auf Basis individuellen Engagements zu harmonisieren.

Persönliche Bedenken, die den Erntebeziehenden im Zusammenhang mit dieser Beitragsordnung entstehen, wünscht sich der Vorstand in erster Linie eine offene Kommunikation und ein faires Miteinander.